

Beilage XXXII.

Bericht

des in Angelegenheit der Herstellung eines Fahrweges von Damüls nach Au zur Vorberathung bestellten Ausschusses.

Hoher Landtag!

In der VI. Sitzung vom 9. December 1885 hat der hohe Landtag in Betreff der Herstellung eines Fahrweges von Damüls nach Au folgende Anträge des Gemeinde-Ausschusses zum Beschlusse erhoben.

1. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, von der Gemeinde Damüls die Einsendung des Planes und Kostenvoranschlages über den beabsichtigten Wegbau nach Au, sowie auch die Mittheilung über die Höhe der von der Gemeinde selbst etwa zu erschwingenden Quote an den Herstellungskosten abzuverlangen.

2. Im Falle Plan und Kostenvoranschlag noch nicht vorhanden sein sollte, wird auf etwaigen Wunsch der Gemeinde Damüls der Landes-Cultur-Ingenieur mit dieser Aufgabe zu Lasten der Landes-Cassa betraut.

3. Die Beitragspflicht der Gemeinde Au zur Errichtung des Verbindungsweges sei unter Intervention des Landes-Ausschusses festzustellen und zu sichern.

4. Nach Vollzug der unter 1, 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen sei der Act dem Landtage in späterer Session in neuerliche Vorlage zu bringen.

Der Beschluß ad 1 wurde von dem Landes-Ausschusse der Gemeinde-Vorstehung Damüls mit der Aufforderung mitgetheilt, Plan und Kostenvoranschlag über den fraglichen Wegbau, wenn solche vorhanden seien, vorzulegen und die Anzeige über die mögliche Höhe ihrer Beitragsquote zu erstatten.

Nachdem die Gemeinde-Vorstehung unter'm 17. Jänner 1886 hierauf erwiderte, daß Plan und Kostenvoranschlag nicht vorhanden seien, und daß die Gemeinde, weil sie sich über die Höhe der in Frage kommenden Kosten nicht entfernt ein Urtheil zu bilden in der Lage sei, auch vorläufig nicht die ihr erschwingbare Beitragsquote bezeichnen könne, daß sie jedoch das „Menschenmögliche“ für dieses ihr „Vitalinteresse“ leisten werde, wurde zunächst der Cultur-Ingenieur mit der Verfassung der bezüglichen Pläne sowie des Kostenvoranschlages beauftragt.

Diesem Auftrage entsprechend, hat derselbe den Situationsplan in zwei Abtheilungen, sechs Längen- und neun Querprofilpläne, zwei Brückenbaupläne und den Kostenvoranschlag nebst fünf kubischen Berechnungen ausgearbeitet und vorgelegt.

Nach dem Kostenvoranschlage belaufen sich die Gesamtherstellungskosten auf rund 18.600 fl., worunter 1500 fl. für Grundentschädigung.

Die Länge der Straße beträgt nach dem Projecte 8440 Meter, wovon über 5000 Meter in das Gebiet der Gemeinde Au, der Rest in jenes der Gemeinde Damüls gehören. Die Wegbreite ist mit 2 Meter, einschließlich eines kleinen Grabens auf der Bergseite beantragt.

Dem obenerwähnten Landtags-Beschlusse unter 1 und 2 ist somit entsprochen; nur hat sich die Gemeinde Damüls über die von ihr zu erschwingende Quote an den Herstellungskosten nicht positiv d. h. unter Angabe einer Ziffer geäußert.

Diese Äußerung wird nunmehr, nachdem Pläne und Kostenvoranschlag vorliegen, somit die Bedingung, von welcher die Gemeinde ihre diesfällige Äußerung abhängig machte, erfüllt ist, einzuholen sein.

Die Ausführung des Landtags-Beschlusses unter 3, betreffend die Regelung der Beitragspflicht der Gemeinde Au, ist noch nicht in Angriff genommen worden und hat nach Ansicht des Ausschusses die Beurtheilung dieser Frage auf Grund der §§ 4, 13 und 14 des Straßenconcurrentz-Gesetzes vom 15. Februar 1881 zu erfolgen.

Aus der Vorgeschichte dieser Angelegenheit beziehungsweise aus dem Berichte des landtäglichen Gemeinde-Ausschusses vom 30. November 1885 muß hervorgehoben werden, daß die Gemeinde Damüls als Beitrag für die Herstellung des fraglichen Fahrweges aus der Privatcasse Sr. Majestät des Kaisers den Betrag von 500 fl. im Jahre 1885 erhielt und daß in Folge A. h. Ermächtigung das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 30. April 1885 die k. k. Statthalterei angewiesen hat, auf die Vorarlberger Landesvertretung entsprechenden Einfluß zu nehmen, gedachter Gemeinde eine ausreichende Beihilfe aus Landesmitteln zur Herstellung eines Verbindungsweges mit dem Bregenzerwalde zu erwirken.

In letzterer Richtung ist in dem zitierten Ausschuß-Berichte bemerkt, daß vorerst die Höhe der Kosten dieses Unternehmens ermittelt und die Beitragspflicht der Gemeinde Au gesetzlich oder verträglich festgestellt werden müsse. Was hier von der Beitragspflicht der Gemeinde Au gesagt ist, hat auch gegenwärtig noch Geltung.

Abgesehen hievon aber ergibt sich aus dem mäßig gefallenen Kostenvoranschlage des Cultur-Ingenieurs, daß die Herstellung des Fahrweges eine Summe erfordert, welche für die Gemeinden Damüls und Au kaum erschwinglich ist, und bezüglich welcher der von diesen Gemeinden etwa zu erreichende Beitrag immer noch eine Differenz übrig lassen würde, die auch von dem Lande mit Rücksicht auf seine beschränkten Mittel und seine sonstige Inanspruchnahme nicht bedeckt werden könnte.

Nachdem sich nun die Herstellung eines Fahrweges von Damüls nach Au, wodurch erstere Gemeinde, welche ja ihren Bedarf ausschließlich von Außen beziehen muß, erst in eine eigentliche Verbindung mit einer Verkehrsstraße gebracht wird, was ein nahezu unabweisliches und auch von der hohen Regierung anerkanntes Bedürfnis darstellt, erscheint dem Ausschusse das Ansuchen gerechtfertigt, daß auch das hohe k. k. Aerar dem Unternehmen eine entsprechende Unterstützung zukommen lasse, zumal solche Unterstützungen auch in andern Ländern oft in reichlichem Maße gewährt wurden.

Mit Rücksicht auf vorstehende Ausführungen stellt der Ausschuß folgende

A n t r ä g e :

1. Der hohe Landtag wolle beschließen, es habe der Landes-Ausschuß mit der Gemeinde Au in Verhandlung zu treten, um deren Beitragspflicht zur Herstellung und Erhaltung eines Fahrweges von Damüls nach Au festzustellen.
2. Die Gemeinde Damüls sei von dem Landes-Ausschusse unter Mittheilung des Kostenvoranschlages aufzufordern, sich nunmehr unter eingehender Begründung darüber zu äußern, welche Quote an den Kosten der Herstellung des von ihr angestrebten Fahrweges für sie erschwinglich sei.

3. Die hohe k. k. Regierung sei dringlichst zu ersuchen, mit Rücksicht auf die obwaltenden, vom Landes-Ausschusse darzustellenden Verhältnisse für die Herstellung des mehrgedachten Fahrweges eine angemessene Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren.
4. Der Landes-Ausschuß habe dem Landtage über das Resultat in der nächsten Session Vorlage zu machen.

Bregenz, am 19. Dezember 1887.

F. J. Schneider,
Obmann.

Dr. Feß,
Berichterstatter.

